

VVS MfS 00014-409/82

- b) Klärung der räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Vernehmung  
(z. B. Säuberung und Vorbereitung des Vernehmungszimmers, Bereitstellung und Überprüfung der Arbeitsmaterialien und technischen Geräte etc.),
- c) Bereitstellung der in der Vernehmung zur Vorlage bzw. Bekanntgabe vorgesehenen Beweismittel und anderen Materialien,
- d) Entscheidung über die vom Beschuldigten in der Zeit der Abfassung des Vernehmungsprotokolls zu realisierenden Aufgaben  
(z. B. Anfertigen von Niederschriften, Vorlage maschinenschriftlicher Ausfertigungen des Vernehmungsprotokolls, Vorlage und Stellungnahme zu Zeugenaussagen, Postverkehr mit Rechtsanwalt und Angehörigen, Abfassen von Beschwerden gemäß § 91 StPO usw.),
- e) organisatorische Sicherstellung spezieller Maßnahmen, die aus vernehmungstaktischer Sicht zur Anwendung kommen sollen.